

# Leipziger Tageblatt

und  
Anzeiger.

N 291.

Donnerstag den 18. October.

1855.

## Bekanntmachung.

Da es neuerdings öfters vorgekommen, daß zu musikalischen Aufführungen in öffentlichen Localen obrigkeitsliche Erlaubnis nicht eingeholt worden ist, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß:

Zu musikalischen Aufführungen jeder Art in öffentlichen Localen, gleichviel ob dieselben vor oder nach 10 Uhr des Abends stattfinden, einschließlich der Musik bei Tanzstunden, bedarf es einer jedesmaligen obrigkeitslichen Erlaubnis.

Eine solche Erlaubnis ist auch dann erforderlich, wenn eine geschlossene oder Privat-Gesellschaft zur Abhaltung von Tanz-, Concert- und Tafelmusik sich eines öffentlichen Locales bedient.

Geschlossene Gesellschaften haben dergleichen Erlaubnis selbst dann einzuholen, wenn sie in den von ihnen vermieteten Privatlocalen musikalische Aufführungen vorzunehmen gedenken.

Wegen Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nicht nur die Besitzer des Locals, sondern auch die Beteiligten selbst mit Geld- oder verhältnismäßiger Gefängnisstrafe belegt werden.

Ingleichen haben diejenigen eine solche Strafe zu gewärtigen, welche die ihnen ertheilte Erlaubnis überschreiten.

Leipzig, am 13. October 1855.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Koch.

Günther.

## Bekanntmachung,

das dem hochseligen König Friedrich August II. zu errichtende Nationaldenkmal betreffend.

Nachdem die Messe beendigt ist, sind von heute an die Subscriptionslisten zu dem Nationaldenkmal in hiesiger Stadt von uns ausgelegt worden.

Nachgenannte Herren haben auf unser Ersuchen sich bereit erklärt, Unterzeichnungen und Gaben anzunehmen:

Herr Helsche, Kramer und Conditor, Augustusplatz Nr. 4.  
- Bretschneider, Pianofortefabrikant, bair. Platz Nr. 5.  
- Ph. Schleißner, Goldarbeiter, Nicolaistr., Stadt London.  
- Hoffmann, Buchhändler, Bosenstraße Nr. 8.  
- Cunit, Rauchwarenhändler, Brühl Nr. 23.  
- Sander, Hotelier, großer Blumenberg.  
- Helme, Goldarbeiter (C. F. Gütig), Thomaskirchhof 18.  
- Müller, Gürtlerobermeister, Reichels Garten, Colonnadenstraße Nr. 16.  
- Reitz, Kramer und Conditor, Dresdner Straße Nr. 17.  
- Bay, Kramer, Elsterstraße (Reichels Garten) Nr. 1605 B.C.  
- Kraft, Lischlerobermeister, Erdmannsstr. (Reichels G.) 14.  
- Rückenberger, Kramer, Kleine Fleischergasse Nr. 8.  
- Graser, Kramer, Frankfurter Straße Nr. 61.  
- Beyer, Seidenappreteur, Friedrichsstraße Nr. 38.  
- Baensch, Buchhändler, Georgenstraße Nr. 1 A.  
- Schindler, Kramer, Gerberstraße Nr. 64.  
- Nus, Kramer, Grimma'sche Straße, Mauritianum.  
- Beuthier, Riemermeister, Hainstraße Nr. 1.  
- Jandt, Glockengießermeist. u. Spritzenfabrikant, Glockenstr. 1.

Herr Kretschmann, Kramer, Katharinenstraße Nr. 18.  
- Linemann, Kaufmann, Katharinenstraße Nr. 28.  
- Gruner, Kramer, Königsplatz (blaues Ross) Nr. 3.  
- Schulz, Buchhändler, Königsstraße Nr. 1.  
- Läschner, Apotheker, Markt Nr. 12.  
- Möller, Buchbinder, Kleine Fleischergasse Nr. 13.  
- Degen, Hausbesitzer, Neumarkt Nr. 6.  
- Hercher, Kaufmann, Nicolaistraße Nr. 44.  
- Gebhardt, Kaufmann, Petersstraße Nr. 4.  
- Walther, Chirurg und Barb., Petersstraße Nr. 37.  
- Köhler, Buchhändler, Poststraße Nr. 2.  
- Neuhl, Juwelier, Reichsstraße Nr. 1.  
- Weinoldt, Kramer, Ritterstraße Nr. 12.  
- Heber, Kramer, Rossplatz Nr. 6.  
- Meister, Kramer, Tauchaer Straße Nr. 4.  
- Wörsche, Hausbesitzer, Ulrichsgasse Nr. 47.  
- Fritzsche, Kramer, Universitätsstraße Nr. 10.  
- Braun, Kramer und Conditor, Weststraße Nr. 1657.  
- Spillner, Kramer, Windmühlenstraße Nr. 30.  
- Schwarz (Maths-Stiftungsbuchhalterei).

Es werden die Gaben bis auf einen halben Neugroschen herab angenommen. Zusendungen der Subscriptionslisten in Privatwohnungen finden nicht statt.

Leipzig, den 15. October 1855.

Dr. und Prof. Böhla.

Dr. Friederici sen.

Superintendent Dr. Großmann.

Stadtrath Genner.

Dr. Heinrich Haase.

Bürgermeister Koch.

Baumdirektor Woppe.

Dr. und Prof. Tuch.

## Bekanntmachung.

Durch Herrn Philipp Bay, Inhaber der Teppichhandlung unter gleicher Firma hier und in Dresden, sind uns einige Gobelins-Teppiche (Doubletten der Pariser Ausstellung) auf die Dauer von acht Tagen gütigst überlassen worden, um solche zum Besten der hiesigen Armen für das Publicum